

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 11. Juli 1978

115. Stück

319. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht

320. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht

321. Verordnung: Verwendung von Geldstrafen und Geldbußen

319. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 3. Juni 1978, mit der die Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird, geändert wird; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht

ARTIKEL I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975, insbesondere dessen §§ 6 und 88, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 166, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 178/1969 und 584/1976 wird wie folgt geändert:

In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen), Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze), hat der Unterrichtsgegenstand „Mathematik“ zu lauten:

„Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erfassen und Erkennen der Grundbegriffe der Mengenlehre, insbesondere als Grundlage mathematischer Strukturen.

Wiederholung der Grundzüge der Abbildungsgeometrie.

Weitere Ausbildung des räumlichen Vorstellungsvermögens durch Konstruktion von Grund-, Auf- und Schrägrissen eckiger Körper.

Behandlung berufsbezogener Aufgaben, insbesondere Anwendung der Schluß-, Prozent- und

Zinsenrechnung auf Gebiete der Praxis und der Wirtschaft (des Kreditwesens).

Kenntnis der Grundlagen der beschreibenden Statistik und der einfachen Buchführung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Mengenalgebra mit Grundbegriffen der Aussagenlogik.

Die Variable — Bestimmung der Lösungsmengen einfacher Gleichungen und Ungleichungen. Die Zahlmengen N (N_0)- Z - Q - R ; Aufbau durch systematische Erweiterung. Rechnen mit ganzen und rationalen Zahlen.

Verhältnisse und Proportionen — Schlußrechnung. Prozent- und Zinsenrechnung. Runden von Zahlen, Schätzen von Rechenergebnissen — Verwendung eines einfachen Taschenrechners.

Relationen — Funktionen; Zuordnungsdiagramme.

Grundzüge der Elementargeometrie.

Das Kartesische Koordinatensystem. Der geometrische Abbildungsbegriff — Kongruenzabbildungen — Ähnlichkeitsabbildungen; Vergrößern — Verkleinern.

Satzgruppe des Pythagoras. Fläche und Umfang ebener Figuren.

Punktweise Konstruktion von Ellipse, Hyperbel, Parabel.

Schriftliche Arbeiten: Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Potenzen; Terme- und Termumformungen. Lineare Gleichungen und Ungleichungen in einer Variablen. Textaufgaben aus lebensnahen Sachgebieten. Zinseszinsrechnung unter Verwendung von Tabellen für Auf- und Abzinsungsfaktoren. Lineare Gleichungen in zwei Variablen.

Systeme linearer Gleichungen und verschiedene Lösungsmethoden.

Statistik: Relative Häufigkeit, Häufigkeitsverteilungen, Mittelwert, Streuung; Lesen berufsbezogener graphischer Darstellungen und Statistiken.

Einfache Buchführung: Führen eines Wirtschaftsbuches; Kostenberechnungen für Speisen, für Gas- und Stromverbrauch.

Grund- und Aufriß ebenflächig begrenzter Körper und Werkstücke, insbesondere Grundrisse von Innenräumen und deren Einrichtung. Schrägrisse einfacher geometrischer Körper; Konstruktion von Netzen einfacher Körper.

Berechnungen an: Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Kugel — mit praktischen Anwendungen.

Schriftliche Arbeiten: Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

Didaktische Grundsätze:

Die Aufgaben für das Sachrechnen sollen aus den Unterrichtsgegenständen der Fachausbildung wie ‚Materialienkunde‘, ‚Werkerziehung‘, ‚Hauswirtschaft‘ und ‚Wirtschaftskunde‘ gewählt werden. Der Gebrauch der Zeichengeräte ist auch an der Tafel zu üben. Auf sorgfältige Ausführung der Konstruktionen ist besonderer Wert zu legen. Im Verlauf des Unterrichtes ist jede Gelegenheit zu nützen, Einblicke in volkswirtschaftliche Grundtatsachen zu vermitteln und das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge zu wecken. Die Aspekte der Konsumentenerziehung sind zu berücksichtigen.“

ARTIKEL II

Artikel I tritt hinsichtlich der ersten Klasse mit 1. September 1978 und hinsichtlich der zweiten Klasse mit 1. September 1979 in Kraft.

ARTIKEL III

Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1962 und 324/1975 wird der folgende von der Römisch-katholischen Kirche erlassene Lehrplan für den Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen bekanntgemacht:

Im Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, Abschnitt III (Lehrpläne für den Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen) hat der Unterabschnitt „a) Katholischer Religionsunterricht“ zu lauten:

„a) Katholischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Religionsunterricht soll eine intensive Begegnung und Auseinandersetzung mit dem christ-

lichen Glaubensgut ermöglichen, so daß die zukünftigen Arbeitslehrerinnen zu einer entsprechenden Kenntnis der Glaubensinhalte gelangen, zur persönlichen Glaubensentscheidung befähigt und zu einer christlichen Lebensgestaltung und Berufsauffassung motiviert werden.

Deshalb sollen die Schülerinnen auch in die psychologischen und pädagogischen Grundlagen der religiösen Erziehung eingeführt und mit deren besonderen Möglichkeiten und Aufgaben in der Schule vertraut gemacht werden.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Die Welt, in der wir leben: Fragen und Probleme in unserer engeren und weiteren Umwelt. Gefahren und Möglichkeiten unserer Zeit.

Das Leben verantworten: Fragen der persönlichen Lebensgestaltung. Wie wir beten können. Konfliktbewältigung im Alltag. Gott in Jesus Christus begegnen: Die Gestalt und Botschaft Christi im Neuen Testament, im Kirchenjahr, in der Feier der Eucharistie. Die Bedeutung der Botschaft Jesu heute.

2. Klasse:

Das Suchen und Fragen der Menschen in den großen Weltreligionen, im Alten Testament.

Jesus Christus in seiner Zeit: Der geschichtliche Hintergrund und die Entstehung des Neuen Testaments.

Antworten auf die Botschaft Christi im Lauf der Geschichte.

Möglichkeiten des praktischen Engagements in der Kirche heute.

Ausgehend von ersten Praxiserfahrungen der Schülerinnen: Grundsätze und Möglichkeiten für die Gestaltung von religiösen Festen. Kritische Stellungnahme zum traditionellen religiösen Brauchtum.

3. Klasse:

Der Weg des Menschen zum personalen Glauben.

Der Glaube des Christen.

Kirche als Gemeinde der Glaubenden.

Der Wandel des Glaubensverständnisses im Lauf der Geschichte.

Das Gottesbild des Alten Testaments und des Neuen Testaments als Ausgangspunkt und Grundlage für ein christliches Welt- und Menschenbild.

4. Klasse:

Weltanschauungen und Lebensauffassungen unserer pluralistischen Gesellschaft und deren Einstellung zu Christentum und Kirche. Christliche Lebensgestaltung und Lebensbewältigung in der pluralistischen Gesellschaft.

Struktur und Organisationsformen der Weltkirche seit dem II. Vatikanischen Konzil. Die Kirche Österreichs; die Diözesan- und die Ortskirche.

Möglichkeiten zur religiösen Weiterbildung.

Didaktische Grundsätze:

Die religiöse Unterweisung: Die religiöse Unterweisung soll eine lebendige, sachliche Auseinandersetzung mit religiösen Grundproblemen und mit aktuellen Lebensfragen ermöglichen, so daß die Schülerinnen in aktiver Mitarbeit ihr Glaubenswissen und ihre persönliche Einstellung zum christlichen Glaubensgut kritisch überprüfen, dem gegenwärtigen Stand der Theologie und ihrer eigenen Lebenssituation entsprechend läutern und vertiefen und anderen Anschauungen unserer pluralistischen Gesellschaft gegenüber vertreten lernen. Das christliche Glaubensgut soll jedoch nicht nur in intellektueller Auseinandersetzung, sondern auch durch entsprechend gestaltete liturgische Feiern erschlossen werden, damit die zukünftige Arbeitslehrerin Gelegenheit findet, die verschiedenen Erlebnis- und Erkenntnisweisen im religiösen Bereich aus eigener Erfahrung kennenzulernen. Zeitgeschichtliche und kulturelle Erscheinungen sind als Hilfe für das bessere Verständnis mit einzubeziehen.

In der ersten Klasse soll versucht werden, ausgehend von der konkreten Lebenssituation der Schülerinnen, die Bedeutung und die Einzigartigkeit der Gestalt Christi und die Möglichkeiten der persönlichen Christusbegegnung aufzuzeigen, daß eine altersentsprechende Auseinandersetzung mit religiösen Fragen angebahnt und eine selbstverantwortete christliche Lebensgestaltung grundgelegt werden kann. Dazu wird nötig sein, daß bei der Besprechung der Feste des Kirchenjahres und anderer traditionsgebundener Erscheinungsformen christlichen Lebens der biblisch-liturgische Kern vom geschichtlich bedingten religiösen Brauchtum unterschieden wird.

In der zweiten Klasse soll unter Berücksichtigung des neu dazukommenden Geschichtsunterrichts versucht werden, das Anliegen der großen Weltreligionen darzustellen und die Bibel in ihrer Geschichtlichkeit begreiflich zu machen. In Lebensbildern großer Glaubender kann die Bedeutung der Botschaft Christi für die persönliche Lebensgestaltung anschaulich gemacht werden.

Ausgehend von Lebensfragen der Schülerinnen und von drängenden Aufgaben der Gegenwart ist in der dritten Klasse ein zeitgemäßes christliches Welt- und Menschenbild aufzubauen. Nach Möglichkeit soll dies unter Bezugnahme auf religionspsychologische Tatsachen und in Auseinandersetzung mit religiösen Kindheitserfahrungen der Schülerinnen geschehen.

Vor allem in der vierten Klasse ist der Religionsunterricht möglichst berufsbezogen zu

gestalten. Immer wieder sind Hilfen anzubieten zur persönlichen Entscheidung in Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen und Religionen, und Verständnis und Toleranz der Entscheidung anderen gegenüber zu fördern.“

Sinowatz

320. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 5. Juni 1978, mit der die Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird, geändert wird; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht

ARTIKEL I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975, insbesondere dessen §§ 6 und 96, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 167, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 179/1969 und 444/1975 wird wie folgt geändert:

In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen), Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze), hat der Unterrichtsgegenstand „Mathematik“ zu lauten:

„Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erfassen und Erkennen der Grundbegriffe der Mengenlehre insbesondere für das Verständnis mathematisch orientierter Lernspiele.

Vertiefung des Relations- und Funktionsbegriffes.

Wiederholung der Grundzüge der Abbildungsgeometrie.

Weitere Ausbildung des räumlichen Vorstellungsvermögens durch Konstruktion von Grund-, Auf- und Schrägrissen eckiger Körper.

Behandlung lebenspraktischer Aufgaben, insbesondere Anwendung der Schluß-, Prozent- und Zinsenrechnung auf Gebiete der Praxis und der Wirtschaft (des Kreditwesens).

Kenntnis der Grundlagen der beschreibenden Statistik und der einfachen Buchführung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Mengenalgebra mit Grundbegriffen der Aussagenlogik. Praktische Ausführungen durch

Spiele (Logische Blöcke, Reifenspiele, Torspiele usw.).

Menge und Zahl.

Die Variable — Bestimmung der Lösungsmengen einfacher Gleichungen und Ungleichungen. Die Zahlmengen N (N_0) -Z-Q-R; Aufbau durch systematische Erweiterung. Rechengesetze und ihr Zusammenhang mit Mengenverknüpfungen. Rechnen mit ganzen und rationalen Zahlen.

Verhältnisse und Proportionen — Schlußrechnung. Prozent- und Zinsenrechnung. Runden von Zahlen, Schätzen von Rechenergebnissen — Verwendung eines einfachen Taschenrechners.

Relationen — Funktionen; Zuordnungsdiagramme.

Grundzüge der Elementargeometrie.

Das Kartesische Koordinatensystem. Der geometrische Abbildungsbegriff — Kongruenzabbildungen — Ähnlichkeitsabbildungen; Vergrößern — Verkleinern.

Fläche und Umfang ebener Figuren.

Schriftliche Arbeiten: Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Potenzen; Terme- und Termumformungen. Lineare Gleichungen und Ungleichungen in einer Variablen. Textaufgaben aus lebensnahen Sachgebieten. Lineare Gleichungen in zwei Variablen. Systeme linearer Gleichungen und verschiedene Lösungsmethoden.

Grund- und Aufriß ebenflächig begrenzter Körper und Werkstücke, insbesondere Grundrisse von Innenräumen und deren Einrichtung. Schrägrisse einfacher geometrischer Körper. Konstruktion von Netzen einfacher Körper.

Satzgruppe des Pythagoras. Berechnungen an: Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Kugel — mit praktischen Anwendungen.

Schriftliche Arbeiten: Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Exemplarische Wiederholung und Vertiefung des bisher erarbeiteten Lehrstoffes. Aufgaben mit gesteigerten Anforderungen.

Statistik: Relative Häufigkeit, Häufigkeitsverteilungen, Mittelwert, Streuung; Lesen berufsbezogener graphischer Darstellungen und Statistiken.

Einfache Buchführung (Kassenbericht, Kassabuch, Begriff der Umsatzsteuer).

Schriftliche Arbeiten: Hausübungen nach Bedarf. Zwei Schularbeiten im Schuljahr.

Didaktische Grundsätze:

Zu den Unterrichtsgegenständen 'Spezielle Berufskunde', 'Kindergartenpraxis', allenfalls 'Hortpraxis', 'Geographie und Wirtschaftskunde',

'Werkerziehung', 'Mädchenhandarbeit' und 'Hauswirtschaft' sind die nötigen Querverbindungen herzustellen. Aspekte der Konsumentenerziehung sind zu berücksichtigen. Bei der Behandlung von Mengenoperationen sind zur Veranschaulichung Spiele aus der Kindergartenpraxis, beim Auswerten statistischen Materials Daten über das Kindergartenwesen, Schulwesen usw. heranzuziehen."

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der ersten Klasse mit 1. September 1978, hinsichtlich der zweiten Klasse mit 1. September 1979 und hinsichtlich der dritten Klasse mit 1. September 1980 in Kraft.

ARTIKEL III

Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1962 und 324/1975 wird der folgende, von der Römisch-katholischen Kirche erlassene Lehrplan für den Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen bekanntgemacht:

Im Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Abschnitt III (Lehrpläne für den Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen) hat der Unterabschnitt „a) Katholischer Religionsunterricht“ zu lauten:

„a) Katholischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Religionsunterricht soll eine intensive Begegnung und Auseinandersetzung mit dem christlichen Glaubensgut ermöglichen, so daß die zukünftigen Kindergärtnerinnen zu einer entsprechenden Kenntnis der Glaubensinhalte gelangen, zur persönlichen Glaubensentscheidung befähigt und zu einer christlichen Lebensgestaltung und Berufsauffassung motiviert werden.

Deshalb sollen die Schülerinnen auch in die psychologischen und pädagogischen Grundlagen der religiösen Erziehung eingeführt und mit deren besonderen Möglichkeiten und Aufgaben im Kindergarten (und Hort) vertraut gemacht werden.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Die Welt, in der wir leben: Fragen und Probleme in unserer engeren und weiteren Umwelt. Gefahren und Möglichkeiten unserer Zeit.

Das Leben verantworten: Fragen der persönlichen Lebensgestaltung. Wie wir beten können. Konfliktbewältigung im Alltag.

Gott in Jesus Christus begegnen: Die Gestalt und Botschaft Christi im Neuen Testament, im

Kirchenjahr, in der Feier der Eucharistie. Die Bedeutung der Botschaft Jesu heute.

Ausgehend von Beobachtungen bei den Hospitationen im Kindergarten: Feste des Kirchenjahres im Kindergarten, Behelfe zur Festvorbereitung und Festgestaltung (Bibelbilderbücher, Lieder usw.). Kennenlernen und Beurteilen von Heiligenlegenden (St. Martin, St. Nikolaus) Besprechung von Kinderfragen.

2. Klasse:

Das Suchen und Fragen der Menschen in den großen Weltreligionen, im Alten Testament.

Jesus Christus in seiner Zeit: Der geschichtliche Hintergrund und die Entstehung des Neuen Testaments.

Antworten auf die Botschaft Christi im Lauf der Geschichte.

Möglichkeiten des praktischen Engagements in der Kirche heute.

Ausgehend von ersten Praxiserfahrungen der Schülerinnen: Grundsätze und Möglichkeiten für die Gestaltung von religiösen Festen und Feiern in Kindergärten und außerschulischen Kindergruppen. Kritische Stellungnahme zum traditionellen religiösen Brauchtum.

Fortführung der Besprechung von Behelfen für die religiöse Erziehung, Erstellung einer Auswahl.

3. Klasse:

Der Weg des Menschen zum personalen Glauben.

Der Glaube des Christen.

Kirche als Gemeinde der Glaubenden.

Der Wandel des Glaubensverständnisses im Lauf der Geschichte.

Die Bedeutung der ersten drei Lebensjahre für die religiöse Erziehung: erste religiöse Erfahrungen, Gebetserziehung, Grundlegung der Wissensbildung.

Möglichkeiten und Grenzen der religiösen Erziehung im Kindergartenalter: Kinder erfragen ein Weltbild. Altersentsprechende Gebetserziehung. Weiterführende Wissensbildung. Einführung des Kindes in die christliche Tradition seiner Umwelt. Biblische Erzählungen für Kinder.

Einführung in den Umgang mit Fachliteratur.

4. Klasse:

Weltanschauungen und Lebensauffassungen unserer pluralistischen Gesellschaft und deren Einstellung zu Christentum und Kirche. Christliche Lebensgestaltung und Lebensbewältigung in der pluralistischen Gesellschaft.

Struktur und Organisationsformen der Weltkirche seit dem II. Vatikanischen Konzil. Die Kirche Österreichs; die Diözesan- und die Ortskirche.

Möglichkeiten zur religiösen Weiterbildung. Bedeutung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens für die religiöse Erziehung: Erziehung im Vorfeld des Glaubens. Gebetserziehung, biblisches Erzählen. Hinführung zur Liturgie der Kirche. Gesetzliche und religionssoziologische Gegebenheiten für die religiöse Erziehung im Kindergarten in Bundesland und Diözese.

Möglichkeiten und Methoden der Elternbildung und der Zusammenarbeit mit den Eltern. Möglichkeiten kindgemäßer Liturgiegestaltung in der Pfarre.

Einblick in die Grundsätze des Religionsunterrichts an den Pflichtschulen.

Bedeutung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in Hort und Heim für die religiöse Erziehung.

Möglichkeiten zur religionspädagogischen Weiterbildung.

Didaktische Grundsätze:

1. Die religiöse Unterweisung:

Die religiöse Unterweisung soll eine lebendige, sachliche Auseinandersetzung mit religiösen Grundproblemen und mit aktuellen Lebensfragen ermöglichen, so daß die Schülerinnen in aktiver Mitarbeit ihr Glaubenswissen und ihre persönliche Einstellung zum christlichen Glaubensgut kritisch überprüfen, dem gegenwärtigen Stand der Theologie und ihrer eigenen Lebenssituation entsprechend läutern und vertiefen und anderen Anschauungen unserer pluralistischen Gesellschaft gegenüber vertreten lernen. Das christliche Glaubensgut soll jedoch nicht nur in intellektueller Auseinandersetzung, sondern auch durch entsprechend gestaltete liturgische Feiern erschlossen werden, damit die zukünftige Kindergärtnerin Gelegenheit findet, die verschiedenen Erlebnis- und Erkenntnisweisen im religiösen Bereich aus eigener Erfahrung kennenzulernen, die für das Kindergartenkind typisch sind. Zeitgeschichtliche und kulturelle Erscheinungen sind als Hilfe für das bessere Verständnis mit einzubeziehen.

In der ersten Klasse soll versucht werden, ausgehend von der konkreten Lebenssituation der Schülerinnen, die Bedeutung und die Einzigartigkeit der Gestalt Christi und die Möglichkeiten der persönlichen Christusbegegnung aufzuzeigen, daß eine altersentsprechende Auseinandersetzung mit religiösen Fragen angebahnt und eine selbstverantwortete christliche Lebensgestaltung grundgelegt werden kann. Dazu wird nötig sein, daß bei der Besprechung der Feste des Kirchenjahres und anderer traditionsgebundener Erscheinungsformen christlichen Lebens der biblisch-liturgische Kern vom geschichtlich bedingten religiösen Brauchtum unterschieden wird.

In der zweiten Klasse soll unter Berücksichtigung des neu dazukommenden Geschichtsunterrichts versucht werden, das Anliegen

der großen Weltreligionen darzustellen und die Bibel in ihrer Geschichtlichkeit begreiflich zu machen. In Lebensbildern großer Glaubender kann die Bedeutung der Botschaft Christi für die persönliche Lebensgestaltung anschaulich gemacht werden.

Ausgehend von Lebensfragen der Schülerinnen und von drängenden Aufgaben der Gegenwart ist in der dritten Klasse ein zeitgemäßes christliches Welt- und Menschenbild aufzubauen. Nach Möglichkeit soll dies unter Bezugnahme auf religionspsychologische Tatsachen und in Auseinandersetzung mit religiösen Kindheitserfahrungen der Schülerinnen geschehen.

Vor allem in der vierten Klasse ist der Religionsunterricht möglichst berufsbezogen zu gestalten. Immer wieder sind Hilfen anzubieten zur persönlichen Entscheidung in Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen und Religionen, und Verständnis und Toleranz der Entscheidung anderen gegenüber zu fördern.

2. Die religionspädagogische Unterweisung:

Die religionspädagogische Unterweisung soll die zukünftige Kindergärtnerin (und Horterzieherin) mit den wichtigsten Erkenntnissen der Religionspädagogik vertraut machen, so daß sie befähigt wird, die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens (und Hortes) hinsichtlich ihrer Bedeutung für die religiöse Erziehung entsprechend zu beurteilen und zu gestalten.

Intensive Zusammenarbeit mit den Lehrern für Pädagogik, spezielle Berufskunde und Kindergarten-(Hort-)praxis ist anzustreben. Praktische Übungen sind mit dem zuständigen Lehrer im Rahmen der Kindergarten- (und Hort-)praxis zu vereinbaren und zu besprechen.“

Sinowatz

321. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 21. Juni 1978 über die Verwendung von Geldstrafen und Geldbußen

Auf Grund des § 87 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

§ 1. Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 52 Abs. 1 BDG über Bundeslehrer und Bundeserzieher aus dem Bereich des Zentrallausschusses für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung (mit Ausnahme der Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, verhängt worden sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst nach Anhörung dieses Zentrallausschusses zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Bundeslehrer und Bundeserzieher aus diesem Zentrallausschussbereich unverschuldet geraten sind.

§ 2. Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 52 Abs. 1 BDG über Bundeslehrer und Bundeserzieher aus dem Bereich des Zentrallausschusses für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen, Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, verhängt worden sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst nach Anhörung dieses Zentrallausschusses zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Bundeslehrer und Bundeserzieher aus diesem Zentrallausschussbereich unverschuldet geraten sind.

§ 3. Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 52 Abs. 1 BDG über Beamte aus dem Bereich des Zentrallausschusses für die beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher, verhängt worden sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst nach Anhörung dieses Zentrallausschusses zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die Beamte aus diesem Zentrallausschussbereich unverschuldet geraten sind.

Sinowatz